Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet I der Stadt Stollberg, südöstlicher Teil

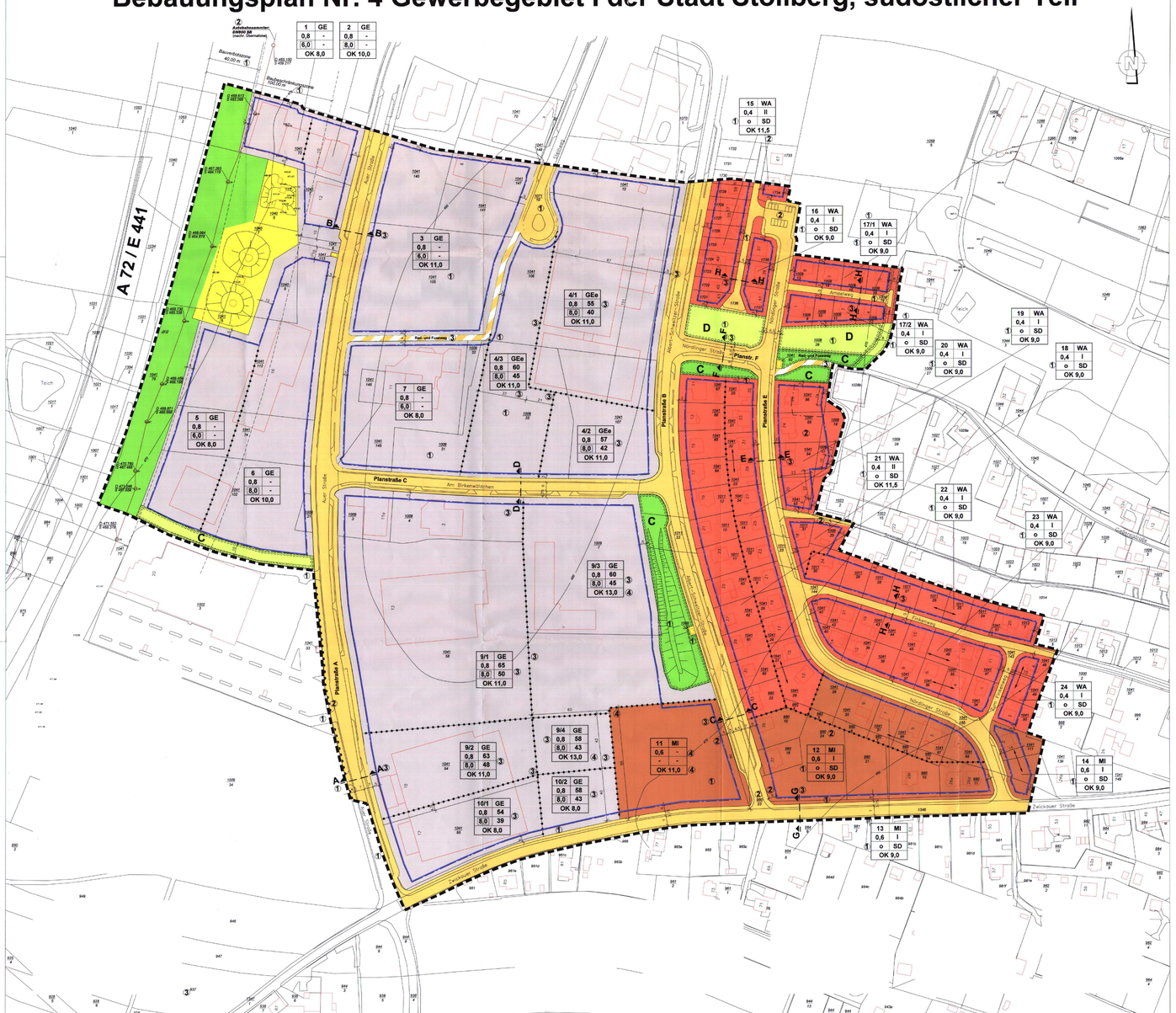

Bestandteil des Bebauungsplanes ist neben der Planzeichnung der folgende Textteil mit Zeichenerklärung:
der Beiplan 1: Flächenschallleistungspegel im Baufeld 4.9 u. 10
im Rahmen der Erfüllung der Maßgaben des Genehmigungsbescheides im Planerstellungsverfahren eingearbeitet
der Beiplan 2: Grünordnungsplan
die Anlage 1: Liste zur Festsetzung der lmmissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel
die Anlage 2: Liste zur Festsetzung "Nicht störende Gewerbebetriebe"
die Anlage 3: Abstandsliste (org. NRW-Abstandserlass gemäß Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen, Jahrgang 47, Nr. 72 in der Ausgabe-Fassung vom 24.11.94)

Teil B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S2414) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

ZEICHENERKLÄRUNG

A BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GEe	Eingeschränktes Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO (Tab. II Abs. 9 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO

0,8	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
6,0	Baumassenzahl	§ 21 BauNVO
OK 11,0	Oberkante Gebäude über Oberkante Gelände (in Meter)	§ 18 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse	§ 20 BauNVO
o	Bauweise	§ 22 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze

4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Fläche besonderer Zweckbestimmung - Rad- und Fussweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Fläche für Versorgungsanlagen (Trafohäuschen, Transformator)

6. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Private Grünfläche

7. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

C , D spezielle Festsetzung zur Grünordnung, siehe Grünordnungsplan

8. Sonstige bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen bzw. des Maßes der Nutzung § 16 Abs. 5 BauNVO

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt ② § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Dachform § 83 SächsBO

SD Satteldach

Firstrichtung

C KENNZEICHNUNGEN

Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

Vermaßung in Meter

Höhenangabe im Gelände in Meter über NN

NUTZUNGSSCHABLONE

für GE / GEe

Nr. des Baufensters — Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl (GRZ) — Tagwert
Baumassenzahl (BMZ) — Nachtwert
③ Höchstzulässige immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel in dB(A) im Bereich der Baufelder 4,9 u.10

Oberkante Gebäude über Oberkante Gelände (in Meter)

für WA / MI

Nr. des Baufensters — 14 MI
Grundflächenzahl (GRZ) — 0,6 I
Bauweise — o SD
Vollgeschosse
Dachform
9,0
Oberkante Gebäude über Oberkante Gelände (in Meter)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN B-PLAN Nr. 4

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

1.1.1. Gewerbegebiet § 8 BauNVO

- Handelseinrichtungen mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten (siehe Anlage 1) sind bis zu max. 700 m² Verkaufsfläche ausnahmsweise zulässig. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO
- Handelseinrichtungen mit innenstadtrelevanten Sortimenten (siehe Anlage 1) sind nicht zulässig. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO
- Vergnügungsstätten i.S. von § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind nicht zulässig, ausgenommen im Baufeld 5 .
- Die Im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung ist im Bereich entlang der BAB 72 bis zu einem Abstand von 200 m (gemessen von der Fahrbahnachse) ausgeschlossen.
- Im GE sind betriebe bzw. Anlagen gemäß der Abstandsklassen I-V (Mindestabstand zum WA 300 m und größer) der Abstandsliste gemäß Anlage 3 zur Satzung des B-Plans Nr. 4 nicht zulässig, ausgenommen Anlagen, denen nicht störende Emissionen gutachterlich nachgewiesen werden.

1.1.2. Eingeschränktes Gewerbegebiet § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO

- Im GEe sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die in der Liste gemäß Anlage 2 enthalten sind bzw. denn nicht störende Emissionen gutachterlich nachgewiesen werden.
- Handelseinrichtungen mit innenstadtrelevanten Sortimenten (siehe Anlage 1) sind ausnahmsweise zulässig. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO
- Vergnügungsstätten i.S. von § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind nicht zulässig. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO

1.1.3. Mischgebiet § 6 BauNVO

- Im Mischgebiet sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die in der beschlossenen "Übersicht: Bz nicht oder wenig störende Gewerbebetriebe/Freiberufler" der Stadt Stollberg enthalten sind. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO
- Vergnügungsstätten i.S. des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind nicht zulässig. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO

1.1.4. Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

- Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO sind ausgeschlossen. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

1.1.5. Nebenanlagen § 14 BauNVO

- Nebenanlagen i.S § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen/Baulinien nicht zulässig. § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO

1.2. Maß der baulichen Nutzung - Firsthöhe/Traufhöhe geneigter Dächer § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 Abs. 4 BauNVO

- Im Bereich westlich der Planstraße B darf bei geneigten Dächern die Firsthöhe die festgesetzte maximale Höhe der Gebäudeoberkante um bis zu 25% überragen.
- Für die Traufhöhe in diesem Bereich gilt die festgesetzte maximale Höhe der Gebäudeoberkante in jedem Fall als Obergrenze.

1.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

1.3.1. Stellung der Fassaden § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Die zur öffentlichen Verkehrsfläche orientierten Gebäudefassaden sind parallel zur entsprechenden Baufeldbegrenzung zu errichten.

1.3.2. Bauweise (1) § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §22 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO

- In den Baufeldern 1-3, 6, 7 und 10 darf die Länge der Gebäude entlang der Baugrenze an den zu öffentlichen Verkehrsflächen orientierten Fassaden 80 m nicht überschreiten.
- Für die Baufelder 4 und 9 darf die Länge der Gebäude an den zu öffentlichen Verkehrsflächen orientierten Fassaden 140 m nicht überschreiten.
- Diese Festsetzungen gelten auch für Gebäude, die einen Rücksprung bis zu 20 m von der Baugrenze haben.

1.3.3. Überschreitung der Baugrenze § 23 Abs. 2 BauGB

- Durch Dachüberstände, Vordächer, Balkone, Gesimse, Gegenstände der geschäftlichen Werbung, Belichtungsflächen, Lüftungsklappen, Nischen, Kellerlichtschächte, Fußebene oder Arretierstutze darf die Baugrenze/Baulinie bis zu 1 m überschritten werden.

1.4. Sonstige bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.4.1. Feuerungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB

- entfällt ④

1.4.2. Immissionsschutz ③ § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO

- Der Gebäudeteil zwischen Planstraße B und Baufeld 9 wird als Lärmschutzwall mit einer Höhe von 6 m ausgebildet und gemäß Grünordnungsplan (C) bepflanzt.
- Die höchstzulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel gemäß Einteilung in der Nutzungsschablone sind einzuhalten. Die Einhaltung dieser Flächenschallleistungspegel ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für gewerbliche Anlagen gutachterlich nachzuweisen. ③
- Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse 2 in Büro- und Wohnräume der Gewerbegebiete (einzeln GEe).

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 4 BauGB

2.1. Gestaltung von Hochbauten § 12 Abs. 2 SächsBO

2.1.1. Gliederung von Fassaden § 83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO
(1) - einer raumlich gestalten

- Die Fassaden sind weiß bis pastellfarben zu gestalten, grelle Farbtöne sind vollflächige Holzausführung (Blockhaus) sind nicht zulässig.
- Nebenanlagen i.S. § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen, die an Wohngebäuden angebaut werden, sind farblich der Fassade des Wohngebäudes anzupassen.

2.1.2. Offene Wandflächen § 12 Abs. 2 SächsBO § 83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO

- Bei zur öffentlichen Verkehrsfläche orientierten Fassaden von Gebäuden, die länger als 10 m sind, darf das Verhältnis von offener zu geschlossener Wandfläche 1/5 nicht unterschreiten.

2.1.3. Dachformen § 83 SächsBO

- Die Dächer sind im WA sowie in den Baufeldern 12, 13 und 14 den MI als Satteldach (SD) auszuführen. Die Dachneigung im WA muß zwischen 38° und 45° liegen.
- Für Nebenanlagen i.S. §14 Abs. 1 BauNVO und Garagen i.S. § 12 BauNVO ist ausnahmsweise die Form eines Flachdaches zulässig. (1)

2.1.4. Dachgestaltung § 83 SächsBO

- Für die Dacheindeckung sind als Materialien Schiefer o.ä., Dachziegel bzw. Dachsteine in den Farbtönen schwarz, dunkelblau und dunkelgrau einzusetzen.
- Dachsteinbahn sind im WA nur auf der straßenzugewandten Seite zulässig.

2.1.5. Dachaufbauten § 83 SächsBO

- Im WA sind Antennenanlagen auf dem Dach und an zum öffentlichen Verkehrsraum orientierten Fassaden unzulässig.

2.2. Gestaltung öffentlicher Verkehrsflächen - Pkw - Stellplätze § 12 SächsBO § 83 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO

- Nach jeweils 3-5 straßig der öffentlichen Straße gelegenen Pkw-Stellplätzen sind Baumschulen einzuordnen. Diese sind mit hochwachsenden, großkronigen, einheimischen Laubbäumen und straßgrenznahen bodendeckenden Sträuchern zu bepflanzen.
- Die im Bebpar 2 zum Bebauungsplan eingezeichneten Standorte der straßen- und wegbegleitenden Bäume sind bindend.

2.3. Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen bebauter Grundstücke § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
2.3.1. Begrünung nicht überbauter Flächen § 83 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO

- Die nicht überbaubaren Flächen bebauter Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsflächen (im Bebauungsplan durch die Straßenbegrenzungslinien einerseits und durch die Baugrenze/ Baulinie andererseits festgesetzt) sind als Gebäude zu gestalten und mit Sträuchern oder - wo möglich - mit Bäumen zu bepflanzen.

2.3.2. Nutzung nicht überbaubarer Flächen § 83 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO

- Mit Ausnahme von Zufahrten/ Zugängen und einem Wartungsweg von max. 3,5 m Breite entlang der Gebäudefassaden ist eine Befestigung der in 2.3.1. beschriebenen Fläche nicht zulässig.
- Je Grundstück sind bis zu drei Zufahrten/ Zugängen zulässig, wobei die Gesamtbreite der dadurch befestigten Fläche 1/3 der Grundstücksbreite (Gesamtlänge entlang der öffentlichen Verkehrsfläche) nicht überschreiten darf. Ohne gilt allerdings nicht, wenn die Zufahrt dann schmaler als 5 m wäre.
- Die Nutzung der nicht überbaubaren Flächen bebauter Grundstücke zum Abstellen von Fahrzeugen bzw. als Lagerfläche ist unzulässig.

2.4. Einfriedungen § 83 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO

- Im WA und MI (Baufelder 12, 13 und 14) sind Einfriedungen privater Grundstücke, wenn notwendig, maximal 1,00 m hoch als Holzzaun zu errichten.
- Im GE und MI sind Einfriedungen privater Grundstücke nur als Zaun zulässig, wenn dieser max. 2,00 m hoch ist und durch Kletterpflanzen, Hecken bzw. Büsche begrünt wird.

2.5. Pkw-Stellplätze im Privatbereich § 83 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO

- Mit Ausnahme der entlang der öffentlichen Straßen gelegenen Stellplätze sind Pkw-Stellplätze mit durchlässigem Material zu befestigen, es sei denn, eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist nachweislich nicht möglich.

2.6. Werbeanlagen § 83 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO

2.6.1. Gewerbegebiet und eingeschränktes Gewerbegebiet

- Werbeeinrichtungen dürfen keine Ausstrahlung in die Landschaft haben und sind freistehend auf Dächern nicht zulässig. ②
- Hinweisschilder sind auf Sammelaufstellern zusammenzufassen.
- Grelle Farbtöne und reflektierende Materialien sind nicht einzusetzen.

2.6.2. Allgemeines Wohngebiet

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,5 m² Ansichtfläche zulässig.

2.7. Abfallentsorgt § 83 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO ②

- Der Abfallbehälter von 0,4 m für jeden Einzelgrundstück «Haushalten und auf einem Bereitstellungsplatz mit dem Baugesuch nachzuweisen.

3. Hinweise § 83 SächsBO

3.1. Belüftungsanlagen

- Belüftungsanlagen sind so anzuordnen, dass Verkehrsteilnehmer auf den tangierenden Bundesfernstraßen nicht geblendet werden.

3.2. Lärmschutz

- Innerhalb der Bauverbotszone (40 m vom äußeren Fahrbahnrand) darf das Anbohrnutzt eine Lärmschutzanlage errichtet. Die genaue Lage, Art und Dimensionierung der Anlage sind vom Trassenverlauf der Bundesautobahn abhängig.

3.3. Archäologische Funde

- Eventuell auftretende archäologische Funde sind um-verzüglich dem Archäologischen Landesamt zu melden. Eine entsprechende Klausel ist in die Leistungsverzeichnisse für Tiefbauarbeiten aufzunehmen.

3.4. Rundfunk- und Fernsehversorgung

- Falls einzelne Bauwerke die in den angrenzenden Gebieten vorhandene Bebauung um mehr als 6 m überragen, ist wegen einer möglichen Beeinträchtigung der Rundfunk- und Fernsehversorgung durch Abschattung und/oder Reflexion die TELEKOM am Bauantragsverfahren zu beteiligen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. ST 19/06 in seiner Sitzung am 07.06.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet I - südöstlicher Teil" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.
Stollberg, den 10.06.2010 (Siegel) Schmidt, Oberbürgermeister

2. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. ST 105/07 in seiner Sitzung am 07.06.2010 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet I - südöstlicher Teil" gebilligt und zur öffentlichen Auslegung sowie Trägerbeteiligung gebilligt.
Stollberg, den 10.06.2010 (Siegel) Schmidt, Oberbürgermeister

3. Die von der Planänderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 11.06.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Stollberg, den 15.06.2010 (Siegel) Schmidt, Oberbürgermeister

4. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung haben in der Zeit vom 28.07.2010 bis 28.08.2010 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:
Montag 8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Mittwoch 8.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag 8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag 8.00 – 11.30 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können sowie dass gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird, am 20.06.2010 im Stollberger Anzeiger Nr. 6/2010 öffentlich bekannt gemacht worden. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.06.2010 von der Auslage unterrichtet.
Stollberg, den 30.08.2010 (Siegel) Schmidt, Oberbürgermeister

5. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2010 mit Beschluss Nr. ST 157/08 behandelt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stollberg, den 5.10.2010 (Siegel) Schmidt, Oberbürgermeister

6. Die Begründung und gefasste Darstellung der Flächennutzung sowie ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Plankarte wird aus dem Stand vom 7.2.2012 bestätigt.
Stollberg, den 7.2.2012 (Siegel) Schmidt, Oberbürgermeister

Schwarzenberg, den 05.10.2010 (Siegel) Ingenieurbüro für Umweltschutz und Projektierung Ges. für Verwaltung

7. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet I - südöstlicher Teil", bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, wurde mit Beschluss Nr. ST/ 70/10 vom 07.10.2010 vom Stadtrat der Stadt Stollberg beschlossen sowie die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes gebilligt.
Stollberg, den 5.10.2010 (Siegel) Schmidt, Oberbürgermeister

8. Die mit Schreiben vom 9.2.2010 beantragte, nach § 10 BauGB erforderliche Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 17.3.2011 Aktenzeichen 21.2-4622/1-2011 erteilt.

9. Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet I - südöstlicher Teil", bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
Stollberg, den 16.3.2011 (Siegel) Schmidt, Oberbürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.3.2011 im Stollberger Anzeiger Nr. 12/2011 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf die Folgen des § 24 Abs. 4 SächsGemO hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Stollberg, den 17.3.2011 (Siegel) Schmidt, Oberbürgermeister

SATZUNG

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet I - südöstlicher Teil"

Präambel des Bebauungsplanes
Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), beschließt der Stadtrat der Stadt Stollberg in seiner Sitzung am 11.10.2010 die folgende Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet I - südöstlicher Teil" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie Begründung in der Fassung vom 20.09.2010.

Folgende Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung von Wohnbauland vom 22. 4.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. 12.1990 (BGBl. III I S. 58), Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2004 (SächsGVBl. Seite 200), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. Seite 162, 172).

Stadt Stollberg/Erzgeb.

Planungsgrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) der Gemarkung Stollberg vom Vermessungsamt Schwarzenberg Stand 12/2002 mit integrierter digitaler Stadtgrundkarte

Nr.	Art der Änderung bzw. Ergänzung	Datum	Zeichen
4	2. Änderung des Bebauungsplanes	17.05.10	Walter
3	Einarbeitung der Maßgaben und Hinweise der Genehmigung	19.07.06	Lantzsch
2	Redaktionelle Änderung nach TÖB-Hinweisen	28.01.04	Ludwig
1	Änderung nach Genehmigung	29.09.03	Ludwig

SLG Ingenieurbüro GmbH
Ingenieurbüro für Umweltschutz und Projektierung GmbH
Rödlitzerstraße 30
09120 Chemnitz
Telefon (0371) 6620525
Telefax (0371) 6620561

Auftraggeber:	Stadt Stollberg
Maßstab:	1 : 1000
Vorhaben:	Gewerbegebiet I südöstlicher Teil
Bearbeiter:	Ludwig
Bezeichnung:	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
Datum:	20.09.2010
	Lageplan und Textteil
Anlage:	1